

die hohe Staatsregierung um behüfliche Verfügung zu ersuchen, daß die Abforderung von Gerichtskosten in den die Schuleinrichtung betreffenden Angelegenheiten nicht gestattet, sondern gebührenfrei expedirt werde.

Die Deputation erstattet der geehrten Kammer hierüber folgenden gutachtlichen Bericht.

Da Petent selbst nur die Freiheit von Gebühren wünscht, so sind damit, wie sich auch von selbst versteht, die Verläge und namentlich der Reiseaufwand bei auswärtigen Expeditionen ausgeschlossen, so daß in Beziehung auf wirkliche Gerichtsgebühren es keinen Unterschied machen kann, ob die Obrigkeit sich am Schulorte befindet oder nicht.

Die Gebühren selbst können nun aber entweder

- 1) den Superintendenten, oder
  - 2) die Obrigkeit
- betreffen.

Was zu

1) die Superintendenten anlangt, so ist dem, was Petent wünscht, bereits in der Generalverordnung vom 7. Juni 1833 und in der Verordnung vom 10. Juni 1839 die Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten betreffend, völlige Genüge geleistet.

Was dagegen zu

2) das Liquidiren von Gebühren Seiten der Obrigkeiten in obengenannten Schulangelegenheiten betrifft, so bezieht sich die Deputation

a) auf die Generalverordnung vom 7. Juni 1833, wornach weltliche Beamte bei der Anstellung der Geistlichen und Schullehrer keine Sporteln zu erheben haben;

b) nach der Generalverordnung vom 13. Januar 1836 dürfen für Wahlen der Schulvorstände keine Kosten gefordert werden.

Endlich sind

c) nach Versicherung des zugezogenen Herrn Regierungskommissars die königl. Justizämter und Gerichte angewiesen worden, in den von den Petenten bezeichneten Fällen gebührenfrei zu expediren, welche Verfügung man jedoch weder auf Verläge, noch überhaupt auf die nur auf Sporteln angewiesenen Patrimonialgerichte hat erstrecken können.

Nun erklärt sich zwar die Deputation hiermit allenthalben einverstanden, hält es jedoch für wünschenswerth,

daß die Grundsätze, welche die hohe Staatsregierung, in Beziehung auf die in Geistlichen- und Schulsachen gebührenfrei zu expedirenden Verhandlungen befolgen läßt, auch im Gesetz- und Beordnungsblatte veröffentlicht werden, und empfiehlt daher ihrer Kammer, einen solchen Antrag im Einverständnis mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung zu richten.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über den Bericht sofort berathen? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf diese Petition etwas zu bemerken?

Abg. Scholze: Ich will mir nur eine Anfrage erlauben. Ich weiß nicht, ob denn die Verhältnisse in der Oberlausitz die-

selben sind wie in den Erblanden. Wir haben keinen Superintendenten, sondern nur den Kirchenrath.

Staatsminister v. Lindenau: In Beziehung auf die Oberlausitz muß ich bemerken, daß nach §. 3 des Partikularvertrags eine Aenderung in der dortigen Religions- und kirchlichen Verfassung nur mit Einwilligung der dortigen Provinzialstände geschehen kann. Die beantragte Veränderung würde daher auf die Oberlausitz nicht sofort auszudehnen sein.

Abg. v. Thielau: Sobald die königl. Aemter kostenfrei expediren, muß es auch auf die Oberlausitz Bezug haben. Wenn in den Erblanden umsonst expedirt wird, muß es in der Oberlausitz eben so gehalten werden.

Referent Klien: Es muß Gegenseitigkeit stattfinden.

Abg. Scholze: Da die Petition von der Oberlausitz ausgegangen ist, so hätte auch auf die Oberlausitz Rücksicht genommen werden sollen.

Referent Klien: Das konnte man der Petition nicht ansehen. Der Abgeordnete hat darauf gar keinen Bezug genommen, sondern seinen Antrag im Allgemeinen gestellt. Ich will die Petition und den Antrag verlesen. — (Dies geschieht). —

Abg. v. Thielau: Das geht wahrscheinlich nur auf die Patrimonialgerichte. Eine verschiedene Einrichtung bei den königlichen Aemtern ist nicht denkbar.

Referent Klien: Darum wird auch das Deputationsgutachten auf die Erblande und die Oberlausitz gleich anwendbar sein.

Präsident D. Haase: Es ist nach der Landtagsordnung vorgeschrieben, daß bei einem Antrage der dritten Deputation mit Namensaufruf abzustimmen sei; es ist aber bei verschiedenen Gelegenheiten davon abgegangen worden, und ich frage die Kammer: ob sie auch hier auf die gewöhnliche Weise abstimmen will? — Wird einstimmig genehmigt. —

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Antrage der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: So wäre auch dieser Gegenstand erledigt, die Petition wird noch an die erste Kammer gelangen müssen, da ein Antrag von der Deputation gestellt ist. Es ist nun noch ein Bericht derselben Deputation zu berathen, über die Petition des Abg. Speck, die Bewirthschaftung der Privatforsten betreffend. Referent ist Abg. Klien, und ich ersuche denselben, den Bericht vorzutragen.

Der Bericht lautet, wie folgt:

Der Abgeordnete Speck hat in der vorbemerkten Petition dargestellt, daß, während in den letztverflohenen Jahren die Staats- und zum Theil auch Rittergutswaldungen durch verbesserte Bewirthschaftung sich sehr gehoben hätten, die Privatwaldbesitzungen und insonderheit der Bauergüter im Voigtlande und Erzgebirge ungewöhnlich herabgekommen seien. Allent-